

Inhaltsverzeichnis

**EINE KURZE GESCHICHTE DER PAPIERENEN
SIEGELMARKE**

ZUR GESTALTUNG

ZUR GESTALTUNG VON POSTSIEGELMARKEN

GEÖFFNETE POST

ZENSUR-SIEGELMARKEN IM 1. WELTKRIEG

**KATALOGISIERUNG UND SAMMELN VON
SIEGELMARKEN**

**ÄLTESTER KATALOGEINTRAG VON
SIEGELMARKEN**

ZUM SAMMELN VON SIEGELMARKEN

ZEITLICHE EINORDNUNG

**DIE VERWENDUNG DES WAPPENADLERS IM
KÖNIGREICH PREUßEN UND IM DEUTSCHEN
REICH BIS 1945**

**POSTSIEGELMARKEN IN ZEITLICHER
EINORDNUNG**

**DIE ENTWICKLUNG DER SIEGELMARKE IN
STICHPUNKTEN**

ANHANG

**SCHWARZE TRAUERMARKEN - ZU DEN
HINTERGRÜNDEN DER LANDESTRAUER**

**VERZEICHNIS DER ABLÖSEVERTRÄGE/
AVERSIONALVERTRÄGE**

**DIE SIEGELMARKENSAMMLUNG VON ALBERT
MÖLLMANN**

LITERATURVERZEICHNIS

Eine kurze Geschichte der papierenen Siegelmarke

Wahrscheinlich nicht lange nach der Erfindung der Schrift fingen Menschen an, sich gegenseitig Nachrichten zu senden. Da diese Nachrichten auf den langen Wegen vor fremdes Mitlesen geschützt bleiben sollten, wurden diese bereits seit der Antike mit einem Siegel versehen. In Mesopotamien waren bereits 3500 Jahre v. Chr. Siegelzylinder oder Rollsiegel bekannt, die zum Versiegeln von Behältern für den Warentransport oder die Lagerung gedacht waren. Diese Siegel gaben dem kundigen Leser Informationen über den Inhalt und den Absender. Bei Schriftstücken dienten sie bereits zur Verifizierung, wie die heutige Unterschrift unter einem Dokument.¹ Auch in der Bibel finden sich Hinweise zur Verwendung von Siegeln zur Bestätigung der Gültigkeit von Büchern, Kaufverträgen und Prophezeiungen². Dazu wurde das Dokument gefaltet oder gerollt, mit einer Schnur umwickelt und mit einem Tonklumpen verschlossen, auf den das Siegel des Absenders gedrückt wurde.³

Auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands ist das Siegeln für die fränkischen Könige seit dem 5. Jahrhundert überliefert. Im 10. Jh. folgten die weltlichen und kirchlichen Fürsten, bis zum 13. Jahrhundert kamen Klöster, der niedere Adel und das städtische Bürgertum hinzu. Zum Siegeln wurde farbloses oder rotes Wachs gebraucht. Könige und Kaiser verwendeten für wichtige Dokumente Gold („Goldene Bulle“, 1356), Päpste Blei als Siegelmaterial. Im 14. Jh. kamen mit Wachs unterlegte Papiersiegel auf. Ende des 16. Jahrhunderts wurden Siegeloblaten aus ungesäuertem

Weizenmehlteig eingeführt. Die Oblaten wurden angefeuchtet unter die Verschlusskanten des zusammengefalteten Schreibens gelegt und der Siegelstempel aufgedrückt. Etwa Mitte des 16. Jh. wurde der in China erfundene Siegellack in Europa eingeführt, der über die Mitte des 19. Jh. hinaus flächendeckend im Briefverkehr verwendet wurde. Die Herstellung des Lackes erfolgte durch eine Mischung von Schellack, Kolophonium und Terpentin. Für die verschiedenen Farben wurden z.B. Zinnober (Rot), Ultramarin (Blau) oder Chromgelb beigemischt. Im Laufe des 17. Jahrhunderts nahm der private Briefverkehr stetig zu und somit auch die Verwendung von Siegellack zum Verschließen der zusammengefalteten Briefbögen.⁴ Die ständige Zunahme des Siegelwesens ergab sich zwangsläufig, da selbst die gewöhnlichen Briefe und Pakete versiegelt ausgeliefert werden mussten.

Der Siegelzwang wurde in Preußen am 02. März 1849 durch die Amtsblattverfügung Nr. 46 abgeschafft. Nur zwei Jahre später wurden Briefumschläge⁵ auch in den preußischen Behörden eingeführt (Amtsblatt-Verfügung Nr. 220/1851). Mit dem Aufkommen des gummierten Briefumschlages wurde das Versiegeln von Postsendungen für die meisten Briefsendungen auch praktisch unnötig.⁶ Trotzdem wurden Postsendungen zur Wahrung des Briefgeheimnisses weiterhin mit Siegellack verschlossen. Dies erwies sich in der Praxis durchaus als ein umständliches Verfahren. Es gab bis zum Anbruch des 20. Jahrhunderts Lehrbücher und amtliche Anweisungen über die richtige Erstellung eines Briefes und das Aufbringen von Siegellack. Hermann Lorenz gibt in seinem Lehrbuch „Der Bureau-, Registratur- und Kanzleidienst“ folgende Anweisung zur Erstellung und Verschluss einer Korrespondenz:

„Jeder Brief muß ein längliches Viereck bilden, das weder zu lang gestreckt sein, noch sich zu sehr dem eigentlichen Viereck nähern darf. Das Schreiben (der Brief) kann durch das zweite Bogenblatt geschlossen werden, (...) jetzt werden jedoch fast überall Briefumschläge (...) verwendet. (...) Der Verschuß wird mit Oblaten (Mundlack) und farbigem Stempel, mit Siegelmarken oder mit gutem rothen Siegellack hergestellt. Der schwarze Lack ist ein Zeichen der Trauer. (...) Beim Siegeln vermeide man alle Verunreinigungen oder Beträufelung des Briefes durch das Lack oder Hervorstehen der Oblaten.“ ⁷

Auch für die Zustellung der mit Siegellack verschlossenen Sendungen gab es genaue Anweisungen. In der „Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Behörden im Herzogtum Sachsen-Meiningen“ (5. Band, 1870-1873) gibt es zum Verschluss von Briefen nachfolgende Merksätze für den Postbeamten⁸:

- „I. Der Verschuß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.
- II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.“

Wie aus diesen Anweisungen ersichtlich ist, ergaben sich aus der Verwendung von Siegellack in der Praxis, insbesondere auf dem Transportweg, besondere Schwierigkeiten. Die Gefahr von Siegelbruch und der Beeinträchtigung des Inhaltes eines Briefes oder Paketes war allgegenwärtig. Bereits in der preußischen Postordnung vom 10. August 1712 wurde das Postpersonal angewiesen, bei jeder Übergabe die Unversehrtheit des Siegels zu prüfen und wenn notwendig, eine Neuversiegelung vorzunehmen.⁹ Nur wenige Jahre vor der offiziellen Einführung von Siegelmarken im Postbetrieb erging am 17. Januar 1865 die

Amtsblattverfügung Nr. 7 des Königlichen Post-Departments Preußens zur Handhabung von versiegelten Sendungen unter den Titel „Behandlung der Briefe in Absicht auf die unversehrte Erhaltung des Couverts und sonstigen Verschlusses“. Die Verfügung ist im gleichen Maße eine Ermahnung und eine Handlungsanweisung an die Postbeamten, das Vertrauen der Kundschaft durch Siegelbrüche und andere Beschädigungen der Postsendungen nicht zu verspielen:

„Die Wahrnehmung, daß das Couvert und der sonstige Verschuß von Briefen, namentlich solcher in größeren Format, während der Beförderung mit der Post oftmals unter einer Beschädigung leidet, läßt darauf schließen, daß die Vorschriften über die Verpackung und sonstige Behandlung der Briefe nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht zur Ausführung gebracht werden. Das General-Post-Amt nimmt daher Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Herren Beamten auf diesen Gegenstand in Nachstehendem besonders hinzulenken. (...) Beim Herstellen eines jeden Briefbundes empfiehlt es sich, daß die Siegelseite desjenigen Briefes, welcher im Bunde zuletzt zu liegen kommt, in der Regel nach dem Innern des Bundes gekehrt werde; treffen alsdann zwei förmliche Siegel aufeinander, so empfiehlt sich die Zwischenlegung eines mäßigen Stücks Emballage¹⁰, wodurch indeß wiederum kein Brief verdeckt werden darf. Daß zum Emballieren der Bunde dienende Packpapier muß fest sein (...) Findet sich an Umspedierungs-Orten das Couvert oder Siegel oder der sonstige Verschuß eines Briefes beschädigt, so ist zu unterscheiden, ob die Beschädigung schon so weit vorgeschritten ist, daß der Inhalt des Briefes oder das Briefgeheimniß gefährdet sein würde, oder ob die Beschädigung erst im Entstehen ist. Im ersteren Falle muß das im Abschnitt V. Abteilung

1 §. 101 Seite 400 der Postdienst-Instruktion (Abschnitt V. Abteilung 1 §. 100 Seite 273 der Dienst-Instruktion für Post-Expediture) vorgeschriebene umständlichere Verfahren eintreten; ist die Beschädigung aber noch nicht so bedeutend, daß der Inhalt des Briefes oder das Briefgeheimnis gefährdet erscheint, so erheischt doch stets die Sicherstellung des Vertrauens zur Post-Anstalt und die Rücksichtnahme auf die Interessen des Publicums, geeignete Hülfsmittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschädigung sich nicht während des ferneren Transports noch vergrößere. Diese Vorkehrungen können je nach der Verschiedenheit der Fälle in einer besonderen Umhüllung des Briefes, in einer Verschnürung oder in Anlegung eines förmlichen amtlichen Verschlusses bestehen. (...) Das General-Post-Amt erwartet, daß die Herren Beamten die vorstehenden Andeutungen, wenn sie auch nur einen allgemeinen Anhalt bieten können, um so eingehender beachten werden, als ein jeder Postbeamte darauf Werth legen muß, daß das Publicum auf eine sorgfältige Behandlung der Sendungen das Vertrauen rechnen darf und schon den Mißdeutungen, welche aus einem Schadhafwerden der Sendungen entstehen können, in thunlichster Weise vorgebeugt werde.“¹¹

Die generellen Probleme in der Handhabung der mit Siegellack verschlossenen Postsendungen führten zur Suche nach anderen Formen des Briefverschlusses. Im Jahr 1862 wurden im Königreich Preußen in der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amtes in Berlin und der königlichen Ober-Post-Direktionen in Köln, Stettin und Halle a./S. versuchsweise gummierte farbige Stempelabdrücke verwendet. Grundlage für den Versuch war eine Circular Verfügung vom 28. August 1862 mit der Fragestellung, ob sich „die zum Verschließen der amtlichen Correspondenz eingeführten gummierten farbigen Stempelabdrücke“ auch in der Praxis des

Postalltags beweisen würden. Die Antwort zu dieser Frage konnte nach weiteren fünf Jahren bejaht werden. Den königlichen Ober-Post-Direktionen wurde nach dem Testerfolg der Klebezettel mit aufgedrucktem Dienststempel die Verwendung von geprägten Siegelmarken nach eigenem Ermessen überlassen. In der entsprechenden Circular Verfügung vom 5. Februar 1867 wurden neben der Freigabe von Siegelmarken für die amtliche Korrespondenz auch die Bezugsquelle und die Bezugskosten genannt. Die benötigten Siegelmarken waren bei der Königlichen Staatsdruckerei mit einer Mindestbestellmenge von zehntausend Stück zu je 20 Silbergroschen für tausend Stück zu beziehen. Zusätzlich mussten die einmaligen Kosten für die Erstellung des Prägestempels getragen werden. Nach der erfolgreichen Einführung der Siegelmarke in den preußischen Ober-Post-Direktionen folgten bis 1878 schrittweise die weiteren Postämter bis zu den kleinsten Postagenturen.¹²

In den 1870er Jahren kam es dann im gesamten Deutschen Kaiserreich zur flächendeckenden Verwendung von Siegelmarken. Hauptsächliche Ursache, neben bereits beschriebenen Vorteilen gegenüber der Verwendung von Siegellack, war die Einführung von Aversionalverträgen. Am 1. Januar 1870 war die Portofreiheit für eine Vielzahl von Vereinen, Staatsbehörden, Religionsgesellschaften und öffentlichen Stiftungen in den deutschen Ländern und Städten, die sich 1867 im Norddeutschen Bund zusammengeschlossen hatten, gefallen. Alle Behördenbriefe im Postgebiet des Norddeutschen Bundes mussten nun einzeln frankiert werden. Um den Behörden den geschäftlichen Brief- und Paketverkehr zu erleichtern, konnte die Einzelgebühr für das Poststück nach einem besonderen Abkommen zwischen der Bundespost und den Ländern durch Pauschalsummen, sogenannte Aversionalbeträge, abgegolten werden.¹³ Die Bestimmungen über die „geschäftliche Behandlung der

Postsendungen in Dienstangelegenheiten“ basierten auf dem Gesetz vom 5. Juni 1869 betreffend der „Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes“. Diese wurden nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Wesentlichen fortgeführt und bei Bedarf durch die Staatsministerien der Bundesglieder (Länder) ergänzt. Die Regelungen am Beispiel des Königreich Preußen, das erst am 01.04.1894 einen Ablösevertrag mit der Reichspost abschloss (Aversionalvertrag Nr. 21)¹⁴:

- Dass anstelle der Porto- bzw. Gebührenbeträge für die einzelnen frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der königlichen Behörden und der einzeln stehenden königlichen Beamten eine Aversionalsumme (Abschlag) an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.
- Der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ (frei laut Aversum No. 21) nur bei frankiert abzuschickenden Sendungen und mit der Bezeichnung der absendenden Behörde Anwendung finden darf. Die Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Beamten, haben sich zur Herstellung des Vermerks eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. 21. Kgl. Pr. Amtsgericht

Die Angabe des Ortes, an welchen die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

- Ausgeschlossen sind: Porto ins Ausland, Porto für Sendungen die unfrankiert bei Behörden eingehen, Briefe mit Wertangabe, Pakete, Postanweisungen, Eilbestellgeld

- Die Sendungen müssen sich durch den Verschluss mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen.
- Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z.B. Postkarten und Postanweisungen müssen, außer mit dem Vermerk: „frei lt. Avers. Nr. 21“ und der Bezeichnung der Behörde, ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.
- Bei Briefen mit Zustellurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. No. 21“ auch auf der Außenseite der Ausstellungsurkunde zu setzen.
- Nachnahme Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. No. 21“ versehen.
- Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlussmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des „frei lt. Avers. Nr. 21“ bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit der Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft erscheint.



Siegel des preußischen Königs Wilhelm I. (1861-1888, ab 1871 Deutscher Kaiser)

Papiergedecktes Blind-Präge-Siegel- Abmessungen: Außenmaße 15,5 cm x 15,5 cm; Siegelbildnis von 8 cm Durchmesser

Diese Siegel wurden z.B. bei der Besiegelung von Urkunden durch den König oder den befugten Ministern des Königs verwendet. Die Umschrift lautet: GVILELMVS D.G. REX BORVSSORVM MARCH.BRAND. SVMM SIL.DVX et COM.GLAC.MAGN. DVX RHEN.I.et POSN.DVX SAX etc. In der Mitte das Wappenschild des Königreichs Preußen mit den aufgelegten Provinz- und Territorialwappen, so verwendet auf den Talerstücken Preußens von 1821 bis 1856. Die Wappen sind in 14 Felder aufgeteilt, von oben nach unten in Reihen:

Linke Reihe mit Schlesien, Posen, Pommern, Cleve und Berg. Mittlere Reihe mit den aufgelegten Stammwappen der Könige Preußens: Ostpreußen (auch zugleich das Wappen des Gesamtstaates Preußen), Markgrafschaft Brandenburg (das Stammgebiet der königlichen Linie), die Burggrafschaft Nürnberg (Stammgebiet der Hohenzollern) und das Hauswappen der Hohenzollern. Rechte Reihe mit den Wappen der Regionen Niederrhein, Sachsen, Magdeburg, Jülich, Westfalen. Das Wappenschild wird von zwei sich anschauenden wilden Männern gehalten, die sich mehr darauf lehnen als es zu stützen. Das Wappenschild ist unten mit der Kette des Schwarzen Adlerordens behängt

Unabhängig zu den behördlichen Abschlagszahlungen an die Reichs-Post gab es Bestimmungen über das Portofreiheitswesen für das Reichsgebiet und dem Wechselverkehr zwischen Bayern, Württemberg und dem Reichsgebiet. Hier galt die Portfreiheit für die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen, sowie deren nachgeordneten Verwaltungen: Hausministerium, Hofstaat, Adjutantur, Zivilkabinett und Militärkabinett. Ähnlich wie bei den Aversionalsendungen mussten auch hier die Postsendungen mit dem Dienstsiegel verschlossen werden. Anstelle des „frei laut Aversum“ wurde die Postsendung mit der Bezeichnung „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“ usw. oder „Militaria“ versehen. Diese Portofreiheit betraf auch Postsendungen für Reichsbehörden an Reichsbehörden. So waren ein amtliches Siegel, Stempel oder eine amtliche Siegelmarke und die Aufschrift „Reichsdienstsache“, „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“ oder „Zollvereinssache“ notwendig. In parlamentarischen Angelegenheiten galt auch die Portofreiheit für Briefe, die von Bevollmächtigten zum und vom Bundesrat ausgingen („Bundesratssache“ und Siegel) oder für Sendungen vom oder an den Reichstag („Reichstagsangelegenheiten“ und Siegel).¹⁵

In der Folge zu den oben genannten Regelungen entschieden sich die meisten, dem Aversionalverträgen¹⁶ angeschlossenen Behörden, für die Nutzung von Siegelmarken. Durch die Vorbildfunktion des Staates, also dem repräsentativen Charakter auf den amtlichen Briefen, entwickelte sich die Siegelmarke im Deutschen Kaiserreich auch außerhalb von Behörden zu einer beliebten Form des Briefverschlusses. Den Postbeamten wurde die Verwendung von Siegellack endgültig 1884 verboten. In der